

# RS Lvwg 2021/7/10 LVwG-M-29/001-2021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.07.2021

## Rechtssatznummer

3

## Entscheidungsdatum

10.07.2021

## Norm

B-VG Art78a

B-VG Art130 Abs1 Z2

FrPolG 2005 §3 Abs4

SPG 1991 §2 Abs2

SPG 1991 §88 Abs1

NAG 2005 §20 Abs4

## Rechtssatz

Das VwG des Bundes ist gemäß Art 131 Abs 6 B-VG zur Entscheidung über Richtlinienbeschwerden im Zusammenhang mit der Ausübung der Fremdenpolizei gemäß Rückverweisung auf Art 131 Abs 2 B-VG zuständig, da diese von Bundesbehörden vollzogen wird (vgl VfSlg 19.986/2015). Zumal jenes VwG zur Entscheidung über einfachgesetzlich eingerichtete Verhaltensbeschwerden (zu denen sowohl Richtlinienbeschwerden als auch Beschwerden gemäß § 88 Abs 2 SPG zählen) zuständig ist, das in der jeweiligen Angelegenheit über Beschwerden gegen die „Haupttypen“ gemäß § 130 Abs 1 B-VG entscheidet, muss selbiges auch für Maßnahmenbeschwerden gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG gelten.

## Schlagworte

Maßnahmenbeschwerde; Zurückweisung an der Grenze; Reisepass; Eintragung; Zuständigkeit; Vollziehung des Bundes;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.M.29.001.2021

## Zuletzt aktualisiert am

10.11.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)